



EINWOHNERGEMEINDE BELLMUND

Abfallverordnung

November 2021

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 29 des Abfallreglements vom 23. November 2021 folgende Verordnung:

Art. 1

Bereitstellung:
Kehricht ¹Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:

- Gebührensäcke;
- handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke;
von der Gemeinde zugelassene Container, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;
- gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe (Gewerbecontainer).

² Der Kehricht wird einmal wöchentlich abgeführt.

³ Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 18 kg zulässig.

Art. 2

Bereitstellung:
Sperrgut ¹ Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.

² Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.

³ Bei Sperrgut ist ein Höchstgewicht von 30 kg und eine maximale Länge von 2 m zulässig.

⁴ Die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Sperrgut sind auf der Homepage der Gemeinde ersichtlich.

Art. 3

Bereitstellung:
Grünabfälle ¹ Garten- und Rüstabfälle sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) wie folgt bereitzustellen:

- in den dafür von der Gemeinde zugelassenen Containern
- gebündelt (max. 1.2m lang)
- in einsehbaren Gebinden, bis max. 18 kg bzw. 150 Liter Volumen

² Speisereste dürfen der Abfuhr von Grünabfällen nicht übergeben werden.

³ Zum Bündeln der Grünabfälle dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden.

⁴ Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.

⁵ Die Abfuhrtermine für Grünabfälle richten sich nach dem Abfallkalender.

Art. 4

Bereitstellung:
Papier und
Karton Papier und Karton, das nicht in Containern bereitgestellt wird, muss gebündelt werden.

Art. 5

Bereitstellung:
Gemeinsame Bestimmungen ¹ Säcke und Gebinde dürfen frühestens am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

² Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.

³ Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

⁴ Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

Art. 6

Verkaufsstellen
Säcke, Marken Die Gebührensäcke und Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 7

Gebühren Die Gebühren der Abfallentsorgung (exkl. MwSt.) werden innerhalb des Gebührenrahmens wie folgt pro Jahr festgelegt:

¹ **Grundgebühr**

– Pro Person	CHF	50.00
--------------	-----	-------

– Die Einreihung der Grundgebühr für Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe wird durch die Baukommission unter Einhaltung des Gebührenrahmens vollzogen. Sie werden periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst.

² **Mengengebühren**

Die Ansätze für die Gebühr für Kehrriech werden gemäss Empfehlung des von der Gemeinde beauftragten Verwertungsunternehmers beschlossen. Sie betragen für den einmaligen Gebrauch zurzeit:

Gebührensack, 35 Liter	CHF	1.10
------------------------	-----	------

Sperrgut-Vignette	CHF	1.60
-------------------	-----	------

Gewerbecontainer-Vignetten bis 800 Liter	CHF	13.00
--	-----	-------

Art. 8

Tierkadaver Die Gebühren für Tierkadaver, welche direkt ab Hof abgeführt oder der regionalen Tierkadaversammelstelle übergeben werden, richten sich nach der unter den beteiligten Gemeinden abgeschlossenen Vereinbarung über die Gebühren und Kostenverteilung der regionalen Tierkadaversammelstelle.

Art. 9

Fälligkeit,
Zahlungsfrist,
Verzugszins

¹ Die Grundgebühr wird jeweils am 1. Januar fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Art. 10

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Bellmund, Dezember 2021

Gemeinde Bellmund

Gemeinderat

Sig.

Matthias Gygax
Präsident

Sig.

Bettina Zahnd
Gemeindeschreiberin

Publikationszeugnis

Gestützt auf Art. 45 der kant. Gemeindeverordnung (GV) wurde das Inkraftsetzen der Abfallverordnung am 9. Dezember 2021 im Nidauer Anzeiger bekannt gegeben.

Gemeinde Bellmund

Sig.

Bettina Zahnd
Gemeindeschreiberin